

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2018/4/26 Ra 2018/11/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2018

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

67 Versorgungsrecht

Norm

AVG §52;

VOG 1972 §1 Abs1;

VOG 1972 §1 Abs3;

VOG 1972 §3;

1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Rechtssatz

Die rechtliche Beurteilung, ob ein Kausalzusammenhang mit der für das VOG 1972 erforderlichen Wahrscheinlichkeit zwischen den Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit und den erlittenen Misshandlungen besteht, ist auf der Basis von Feststellungen, denen ein ärztliches Sachverständigengutachten zugrunde zu legen ist, zu treffen (vgl. etwa VwGH 6.3.2008, 2006/09/0043, oder VwGH 27.4.2015, Ra 2015/11/0004, jeweils mwN). Dem berufskundlichen Sachverständigen hingegen obliegt die (darauf aufbauende) Einschätzung, welche Berufsausübung die (ärztlich festgestellten) Einschränkungen der Revisionswerberin zulassen würden. Die rechtliche Beurteilung, ob ein Kausalzusammenhang mit der für das VOG 1972 erforderlichen Wahrscheinlichkeit zwischen den Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit und den erlittenen Misshandlungen besteht, ist auf der Basis von Feststellungen, denen ein ärztliches Sachverständigengutachten zugrunde zu legen ist, zu treffen (vergleiche etwa VwGH 6.3.2008, 2006/09/0043, oder VwGH 27.4.2015, Ra 2015/11/0004, jeweils mwN). Dem berufskundlichen Sachverständigen hingegen obliegt die (darauf aufbauende) Einschätzung, welche Berufsausübung die (ärztlich festgestellten) Einschränkungen der Revisionswerberin zulassen würden.

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Besonderes Fachgebiet Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Arzt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018110072.L01

Im RIS seit

14.06.2018

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at